

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat VII B 3
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

per Mail: buero-viib3@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen WF 2010 A - 043-II 3/1
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Dennis Färber
Durchwahl (0611) 322435
Fax (0611) 327132435
E-Mail dennis.farber@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen VII B 3 - 72205/013-01

Ihre Nachricht

Datum 22. November 2018

Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 7. November 2018

Zum oben genannten Referentenentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Ziffer 14 lit. b) (§ 16 Abs. 3a FinVermV-E)

Nach § 16 Abs. 3a FinVermV-E darf ein Gewerbetreibender eine Finanzanlage nur an den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmten Kreis von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist (Zielmarkt), vertreiben.

Diese Begrenzung des Vertriebs auf den Zielmarkt ist deutlich enger als im WpHG – insbesondere § 63 Absatz 5 i.V.m. § 80 Absatz 9 WpHG. Die Frage der Zulässigkeit, eine Finanzanlage ausnahmsweise – im Rahmen des individuellen Kundeninteresses – außerhalb des Zielmarktes zu vertreiben, ist keine Frage, die abhängig vom Vertriebsweg (WpHG-Regime oder FinVermV-Regime) beantwortet werden sollte. Eine ausnahmslose Bindung an den Zielmarkt ist zudem auch eine erhebliche Einschränkung gegenüber der Ermächtigungsgrundlage (§ 34g Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 GewO: „zu berücksichtigen“).

Von daher sollte ein Gleichlauf zwischen den Anforderungen in § 16 Absatz 3a (neu) mit jenen der entsprechenden Regelungen im WpHG (insbesondere § 63 Absatz 5 i.V.m. § 80 Absatz 9 WpHG) hergestellt werden.

2. Zu Artikel 2

Angesichts des voraussichtlichen technischen Aufwands bei den Gewerbetreibenden für die Umsetzung der Telefonaufzeichnungspflichten (§ 18a (neu)) sollte ihnen dafür eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden.

Im Auftrag



Schenk